

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig

Vom 25. Oktober 2013

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 1. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 1 bis 29) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 wird Nr. 9 und 10 ergänzt:

- „9. der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter/innen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GO UL)
10. des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL).“

In § 1 Abs. 2 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

2. Zu § 2

In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10“ ersetzt.

In § 2 Abs. 8 Satz 3 wird nach

„Stimmgleichheit“ „bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

Folgender Absatz 12 wird neu eingefügt:

„(12) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch in Form von Briefwahl zulässig. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 ist keine Briefwahl möglich.“

3. Zu § 3

In § 3 Abs. 3 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

4. Zu § 5

In § 5 Abs. 4 wird in Satz 3

„StudentInnenRat“ durch „Student_innenRat“ ersetzt.

In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 4

„§ 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung.“ eingefügt.

5. Zu § 6

In § 6 Abs. 8 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs.1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

6. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

7. Zu § 12

In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird

„§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SächsHSFG“ durch „§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG“ ersetzt.

In § 12 Abs. 4 Satz 4 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 8“ durch „§ 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 10“ ersetzt.

8. Zu § 27

In § 27 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

9. Nach § 31 werden der folgende §§ 32 und 33 eingefügt:

„§ 32 Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter/innen

- (1) Die Beauftragten der Universität und ihre Stellvertreter/innen werden vom Senat nach Vorschlägen der Mitgliedergruppen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, des Student_innenRats und des PromovierendenRats in getrennten Wahlgängen gewählt und bestellt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfallen ist, ist Beauftragte/r oder Stellvertreter/in. Erreicht kein/e Bewerber/in eine Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder entfallen auf mehrere nach ihrem Wahlergebnis erstplatzierte Bewerber/innen gleichviele Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der oder die im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte/n wählbar sind. Wird die Wahl von dem/der zum/zur Beauftragten gewählten Kandidaten/Kandidatin rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese/r später aus, rückt sein/e Stellvertreter/in nach.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Beauftragte und ihre Stellvertreter/innen können auf Antrag einer Mitgliedergruppe des Senats von diesem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abgewählt werden.

§ 33 Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten

- (1) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten wird vom Senat nach Vorschlägen des Student_innenRats im Benehmen mit dem/der Rektor/in gewählt.
- (2) Wählbar sind Studierende der Universität.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfallen ist, ist Beauftragte/r für studentische Angelegenheiten. Erreicht kein/e Bewerber/in eine Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder entfallen auf mehrere nach ihrem Wahlergebnis erstplatzierte Bewerber/innen gleichviele Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der oder die im ersten Wahlgang Erst- und Zweitplatzierte/n wählbar sind.
- (4) Die Amtszeit des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten beträgt ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (5) Die Abwahl der/des Beauftragten für studentische Angelegenheiten kann auf Antrag des Student_innenRates durch den Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.“

10. Zu § 32

§ 32 wird zu § 34.

In Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 wird

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

11. Zu § 33

§ 33 wird zu § 35.

In Satz 1 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 10 sowie 9, sofern kein Stellvertreter/keine Stellvertreterin existiert,“ ersetzt.

12. Zu § 34 bis § 35

§ 34 wird zu § 36.

§ 35 wird zu § 37.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig tritt am 1. November 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 24. Oktober 2013 beschlossen; der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Oktober 2013 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 25. Oktober 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin